



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

SUSTAINABLE FINANCE

AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN DER AUFSICHT FÜR
DAS MANAGEMENT VON KLIMARISIKEN

Mag. Katharina Muther – Pradler
Bereichsleiterin Integrierte Aufsicht, FMA

Diskussionsveranstaltung Klimarisikomanagement für Finanzintermediäre,
11. Dezember 2019



DIE GESELLSCHAFT IST MIT EINEM NEUEM UMFELD KONFRONTIERT

A screenshot of the Die Presse website. The top navigation bar is dark blue with 'Die Presse' in white. Below it is a light blue navigation bar with buttons for 'Schnellauswahl', 'Innenpolitik', 'Ausland', 'Economist', 'Kultur', 'Chronik', and 'S'. A sub-navigation bar for 'Österreich' is visible. The main headline reads: 'Greenpeace bereitet erste Klimaklage in Österreich vor'.

Fifty Shades of Green
The world needs a new, sustainable financial system to stop runaway climate change
Mark Carney

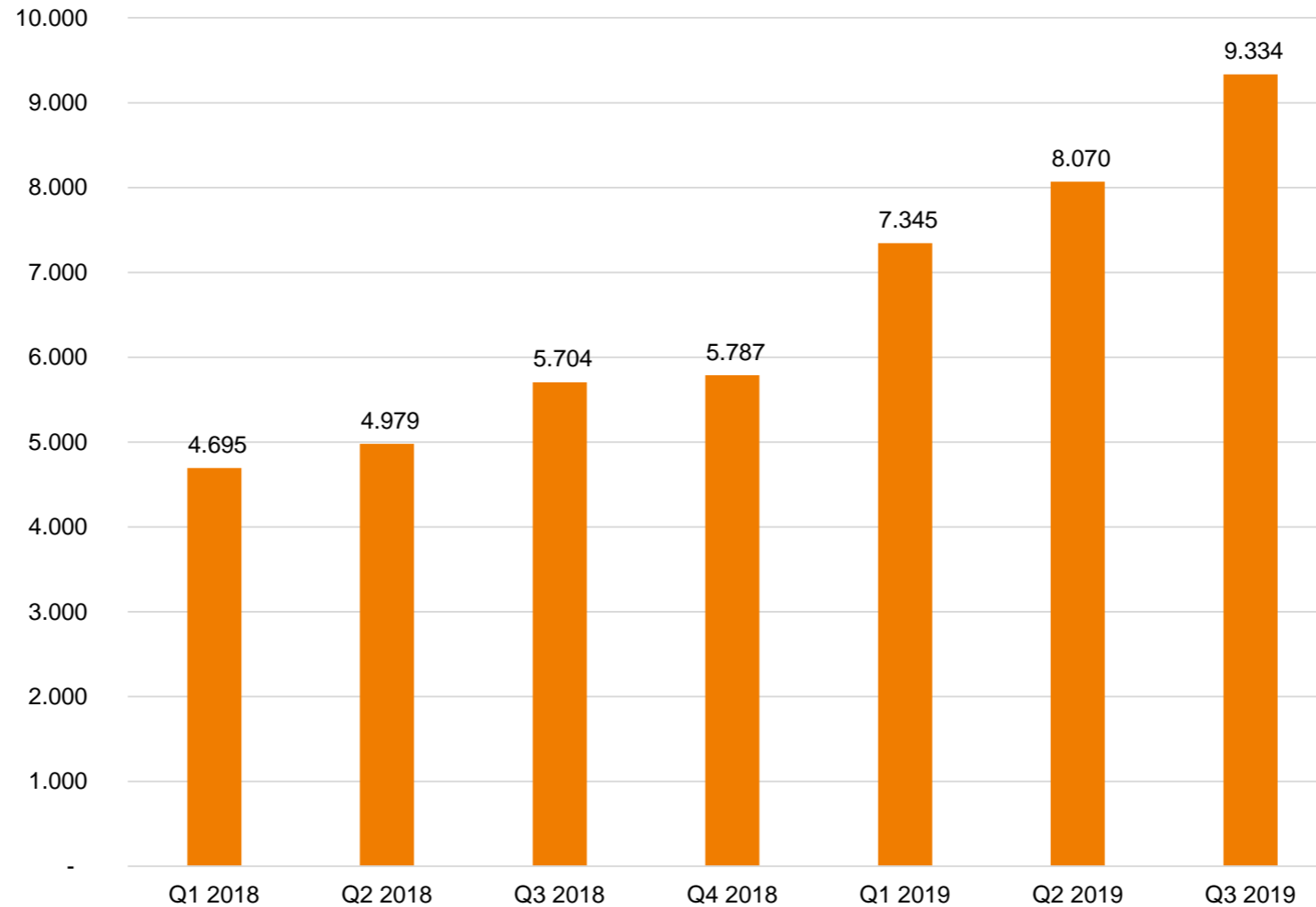


DIE WIRTSCHAFT REAGIERT MIT ENTSPRECHENDEN LEISTUNGEN UND PRODUKTEN

**Österreichische
Fonds nach
Umweltzeichen
UZ49**
Fondsvermögen
in € Mio.

Starker 1Y
Anstieg:
+3,6 Mrd. €,
+24 Fonds

Gesamtvolumen
Fondsvolumen
Stand Q3 2018:
Ca. 190 Mrd. €

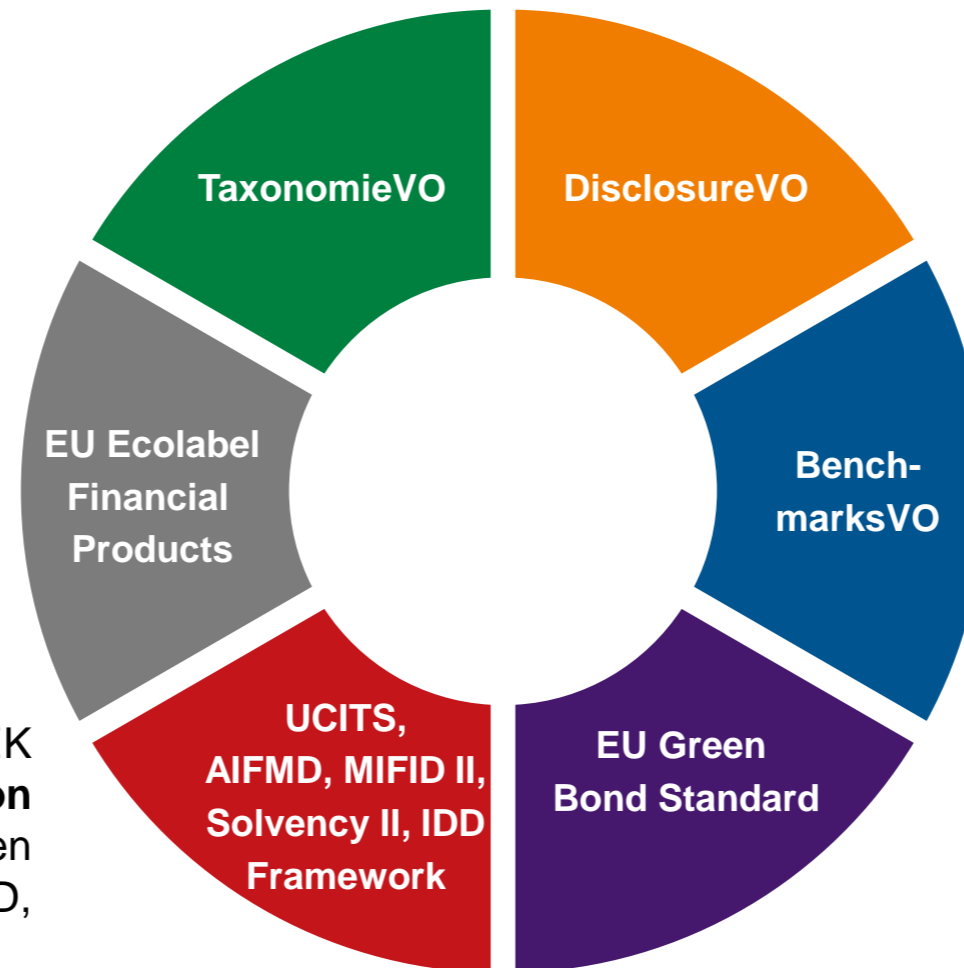


EUROPÄISCHE INITIATIVEN EU ACTION PLAN – FINANCING SUSTAINABLE GROWTH

- Einheitliche **EU-Klassifizierungssystem** (Taxonomie) für **Finanzprodukte** zur Beurteilung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig

- Arbeiten des Joint Research Centre der EK: **Erster Technical Report veröffentlicht**

- ESMA und EIOPA Technical Advice an EK aus April 2019 betreffend die **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken** und -faktoren im Regelwerk der OGAW-RL, AIFMD, MiFID II, Solvency II und IDD



- **Offenlegungspflichten** zu Nachhaltigkeitsrisiken, negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bei nachhaltigen Finanzprodukten

- Definition von zwei neuen **BM** für **CO2-arme Investitionen**

- **Freiwilliger Standard** mit Verknüpfung zur TaxonomieVO

- Verankerung von EBA-Mandaten zu ESG-Risiken im Rahmen der Überarbeitung der Kapitaladäquanz-Regulierung (CRD V / CRR II - Paket)
- Technical Advice von ESMA und EIOPA- Beauftragung durch die EK zur Ausarbeitung von Legislativvorschlägen zur Implementierung von Nachhaltigkeitsrisiken
- Pensionskassen, bereits seit 2005 und explizit seit 1. 1. 2019 durch die Anwendbarkeit der Pensionsfondsrichtlinie (IORP II) sind **ESG-Faktoren im Risikomanagement zu adressieren**
 - EIOPA: „Opinion on the supervision of the management of environment, social and governance risks faced by Institutions for Occupational Retirement Provisions“ (IORPs) vom Juli 2019, welche Vorgaben definiert und präzisiert

ESG-RISIKEN SIND BEREITS JETZT IM RAHMEN DER KLASSISCHEN RISIKOKATEGORIEN ADÄQUAT ZU BERÜCKSICHTIGEN



■ Bankenaufsicht

- § 39 BWG
- Kreditinstitute-RisikomanagementVO (KI-RMV)

■ Pensionskassenaufsicht

- §§ 21a, 22a, 25 und 25a PKG
- Pensionskassen-RisikomanagementVO 2019 (PK-RiMAV 2019)

■ Versicherungsaufsicht

- §§ 110 und 124 VAG 2016
- Versicherungsunternehmen KapitalanlageVO (VU-KAV)

■ Wertpapieraufsicht

- §§ 85 ff InvFG
- § 13 AIFMG
- § 32 WAG 2018, Art. 21 und 23 DelVO 2017/565

AUFNAHME DER NACHHALTIGKEIT IN DIE MITTELFRISTIGE RISIKOANALYSE DER FMA 2020-2024

- Klimawandel verändert die Lebensbedingungen, fordert Staaten und Gesellschaften heraus, macht aber nicht vor den Finanzmärkten halt und birgt neue Risiken aber auch Chancen
- Physische Risiken und Transitionsrisiken sind adäquat zu adressieren



HERAUSFORDERUNG DER NACHHALTIGKEIT AUS SICHT DER FMA



Nachhaltigkeit

- Nachhaltigkeitsrisiken können die Existenz von Finanzmarktteilnehmern gefährden
- Die Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Risiken) müssen daher von Finanzregulierung und Aufsicht adressiert werden
- Gemäß dem risikobasierten Ansatz sind ESG-Risiken in das **Risikomanagement** und in die **strategische Steuerung** einzubeziehen
 - Beitrag zur effizienten Kapitalallokation
 - Vermeidung von operationellen Risiken, etwa Klags-oder Reputationsschäden
- Die Verfügbarkeit von validen und standardisierten Daten ist Grundvoraussetzung, um materielle Nachhaltigkeitsrisiken bewerten und in das Risikomanagement integrieren zu können
- Standardisierte Informationen unterstützen bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken
- Weiterentwicklung der Methoden und Instrumente zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken sind eigenständig weiterzuentwickeln (szenariobasierte Analysen, Stresstests etc.)

FINANZMARKTAUFSICHT ARBEITET AN ALLEN RELEVANTEN WORKSTREAMS MIT



- Die FMA verfolgt mit großem Interesse die Anstrengungen der EK zum **Sustainable Finance Paket**, den Arbeiten der ESAs, der EZB und anderer relevanter Foren
- Die legislativen Vorhaben der EK zu Sustainable Finance (insbes. die Verordnungen zu Taxonomie, Transparenz und CO2-Benchmarks) **betreffen Aufsichtsgesetze zu deren Vollzug die FMA zuständig** ist. Die FMA bringt sich aktiv insbesondere in **Arbeitsgruppen der ESAs** und der **Focal Group Green Finance (BMF, BMNT)** ein
- Arbeiten zur **Weiterentwicklung der Aufsichtsgesetze** werden durch die FMA in gewohnt hoher Qualität begleitet (CRR, MiFIDII etc.)
- ESG-Risiken (und insbesondere Klimarisiken) können die **Performance einzelner Vermögenswerte**, hierdurch die **Stabilität einzelner Finanzmarktakteure** und potentiell die **Finanzstabilität** selbst **negativ beeinflussen**

- Die **FMA warnt iSd kollektiven Verbraucherschutzes vor** sogenanntem „**Green Washing**“ (wahrheitswidrige Bewerbung von Finanzprodukten als „ökologisch / umweltfreundlich / sozial / gute Unternehmensführung“ bzw. als „nachhaltig“)
- Momentan bestehen am österreichischen Markt mehrere **Nachhaltigkeitszertifizierungen**, die **FMA** ist jedoch **nicht für deren Überwachung zuständig**
- Die **FMA steht als Dialogpartner für Stakeholder** zum Thema Sustainable Finance auf nationaler und europäischer Seite **zur Verfügung**

- **FMA Guidance-Instrument** (vgl. § 22 Abs. 3a FMABG)
- Es soll **Know-how für Beaufsichtigte** zur Förderung der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aufbereitet werden.
- FMA-Leitfäden haben rein deskriptiven und nicht normativen Charakter (**keine FMA-Verordnung**).

- **Zielsetzung**
 - **Aufsichtliche Guidance** zum Umgang mit Nachhaltigkeits- und im Speziellen Klimarisiken;
 - **Sektorübergreifender Leitfaden** unter Berücksichtigung von Proportionalitätsgesichtspunkten;
 - Vorbereitung auf die Anwendbarkeit der **DisclosureVO**.

- **Geplante Zeitschiene**
 - Derzeitiger Stand: Erarbeitung eines Entwurfs.
 - **Q1 2020**: Öffentliche **Konsultation** des Leitfadentwurfs unter Setzung einer angemessenen Begutachtungsfrist.
 - Im Anschluss: Würdigungen der Stellungnahmen und Publikation des Leitfadens.

FMA-LEITFADEN SOLL ALS HILFESTELLUNG IM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN DIENEN



- Umgang mit **Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement**
 - Beschreibung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihre Übersetzung und Berücksichtigung im Rahmen der traditionellen Risikoarten (u.a. Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken).

- Nachhaltigkeitsrisiken im Kontext von **Strategie, Governance und Berichterstattung**
 - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie, der Organisation und den Prozessen sowie im Rahmen der Berichterstattung und Offenlegung.

- **Annex**
 - Der Annex soll eine demonstrative Aufzählung zu **Good Practices** bzgl. Tools und Methoden zur **Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken** enthalten.
 - Die einzelfallspezifische Beurteilung der Erforderlichkeit und Eignung ist von den Unternehmen selbst vorzunehmen.

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz